

# **Arbeitsgemeinschaft Internationaler Kalibreure und Walzwerksingenieure vormals Arbeitsgemeinschaft Europäischer Kalibreure, gegr. 1950 (AEK)**

Association Internationale des  
Calibreurs et d'Ingénieurs de Laminoir  
Fondé 1950

Association of International Roll Pass  
Designers and Rolling Mill Engineers  
Founded 1950

Associazione Internazionale  
Calibratori e Tecnici di Laminazione  
Fondato nel 1950

Blatt 1

## **S A T Z U N G**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "**Arbeitsgemeinschaft Internationaler Kalibreure und Walzwerksingenieure e.V.**", Kurzform: "**AIKW**". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, die in der Grundausbildung seiner Mitglieder erworbenen und in der Berufspraxis erweiterten Kenntnisse zu erhalten und zu vertiefen sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern. Regelmäßige wissenschaftliche Tagungen mit Vorträgen über aktuelle Fachthemen und Besichtigungen von Werksanlagen leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Zu den Tagungen werden internationale Referenten geladen, um Vorträge über spezifische Themen der Walzwerkstechnik und angrenzender Gebiete der Produktionstechnik, Anlagentechnik und Organisation zu halten.

An den angebotenen Tagungen und Werksbesichtigungen können neben den Mitgliedern alle Interessenten aus der Stahlindustrie, dem Maschinenbau, der Anlagentechnik, der Zulieferindustrie sowie Studenten von Universitäten und Fachhochschulen sowie Techniker- und Meisterschulen teilnehmen.

### **§3 Status**

Der Verein versteht sich als Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne des § 5 Ziffer 5 KStG. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **Arbeitsgemeinschaft Internationaler Kalibreure und Walzwerksingenieure vormals Arbeitsgemeinschaft Europäischer Kalibreure, gegr. 1950 (AEK)**

Association Internationale des  
Calibreurs et d'Ingénieurs de Laminoir  
Fondé 1950

Association of International Roll Pass  
Designers and Rolling Mill Engineers  
Founded 1950

Associazione Internazionale  
Calibratori e Tecnici di Laminazione  
Fondato nel 1950

Blatt 2

## **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche Personen werden, die als Kalibreur, Ingenieur, Techniker oder Meister im Walzwerksbereich sowie angrenzenden Gebieten tätig sind, ohne Rücksicht auf Nationalität oder Zugehörigkeit zu Parteien oder Verbänden.
2. Zur Erreichung der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet - in der Regel einmal jährlich - über die vorliegenden Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschließung. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Ausschließung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes. Sie ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seine Pflichten zur Beitragszahlung nicht erfüllt.
4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§5 Beiträge**

1. Jedes Mitglied entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr sowie regelmäßig einen Jahresbeitrag. Pensionierte Mitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach den Aufwendungen des Vereins zur Ausübung seiner satzungsmäßigen Zwecke.

# Arbeitsgemeinschaft Internationaler Kalibreure und Walzwerksingenieure vormals Arbeitsgemeinschaft Europäischer Kalibreure, gegr. 1950 (AEK)

Association Internationale des  
Calibreurs et d'Ingénieurs de Laminoir  
Fondé 1950

Association of International Roll Pass  
Designers and Rolling Mill Engineers  
Founded 1950

Associazione Internazionale  
Calibratori e Tecnici di Laminazione  
Fondato nel 1950

Blatt 3

## §6 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, dem erweiterten Vorstand (Beirat) und der Geschäftsleitung wie folgt zusammen :

a) Präsidium :

- bestehend aus mindestens 1 (einem), maximal 3 (drei) Präsidenten. Das in der Regel aus 3 (drei) Präsidenten bestehende Präsidium soll zur Wahrung der Internationalität des Vereins und Repräsentation der verschiedenen Sprachräume wie folgt zusammengesetzt sein :
- 1 (ein) Präsident für Deutschland, England, die nordischen Länder und osteuropäischen Staaten sowie die englisch sprechenden Länder
- 1 (ein) Präsident für Italien, Griechenland und die südlichen Mittelmeerländer sowie die Länder des italienischen Sprachraumes
- 1 (ein) Präsident für Spanien, Portugal, Frankreich, die Benelux-Staaten sowie Länder des spanischen Sprachraumes

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder Präsident vertritt den Verein allein.

b) Erweiterter Vorstand (Beirat) :

-bestehend aus mindestens 5 (fünf) weiteren Beisitzern, aus deren Mitte der 2. Kassierer sowie der 1. und 2. Kassenprüfer und der Schriftführer bestimmt werden. Die Beisitzer unterstützen das Präsidium und den Geschäftsführer bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.

c) Geschäftsleitung :

- bestehend aus 1 (einem) Geschäftsführer
  - und 1 (einem) Kassierer.
- Das Präsidium überträgt dem Geschäftsführer die Aufgaben der täglichen Geschäfte und der Mitgliederbetreuung.  
Dem Kassierer obliegt die Führung der Kasse des Vereins.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft angehören.

# **Arbeitsgemeinschaft Internationaler Kalibreure und Walzwerksingenieure vormals Arbeitsgemeinschaft Europäischer Kalibreure, gegr. 1950 (AEK)**

Association Internationale des  
Calibreurs et d'Ingénieurs de Laminoin  
Fondé 1950

Association of International Roll Pass  
Designers and Rolling Mill Engineers  
Founded 1950

Associazione Internazionale  
Calibratori e Tecnici di Laminazione  
Fondato nel 1950

Blatt 4

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder, sofern nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt.
4. Der Vorstand tritt regelmäßig zu gemeinsamen Arbeitssitzungen zusammen. Das Präsidium bestimmt den Sitzungsort nach freiem Ermessen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 (sechs) Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger bestellen.
6. Der Geschäftsführer und der Kassierer erhalten eine Aufwandsentschädigung, die vom Präsidium nach Bedarf festgelegt wird.
7. Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß wird in den namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Der Vorstand kann ein verdientes Mitglied zum Ehrenpräsidenten ernennen, der jedoch kein Stimm- und Vertretungsrecht besitzt.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden alle 2 Jahre statt und werden in der Regel anlässlich von Zusammenkünften gemäß §2 der Satzung abgehalten. Sie finden grundsätzlich abwechselnd im In- und Ausland statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder ein. Die Einladung soll spätestens (2) Monate vor dem Datum der Versammlung abgesandt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens von dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

# **Arbeitsgemeinschaft Internationaler Kalibreure und Walzwerksingenieure vormals Arbeitsgemeinschaft Europäischer Kalibreure, gegr. 1950 (AEK)**

Association Internationale des  
Calibreurs et d'Ingénieurs de Laminoir  
Fondé 1950

Association of International Roll Pass  
Designers and Rolling Mill Engineers  
Founded 1950

Associazione Internazionale  
Calibratori e Tecnici di Laminazione  
Fondato nel 1950

Blatt 5

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt dazu einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über :
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung,
  - die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Bei den Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen entscheidet, sofern nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.